

RS Vwgh 2002/6/20 2002/18/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §2 Abs4;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z8;

Rechtssatz

Die Fremde hat eine Tätigkeit, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet wird, als Komplementärin einer KEG gegen Entgelt erbracht. Die Ansicht, dass die Fremde ungeachtet dieses Umstandes nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht berechtigt gewesen ist, diese Beschäftigung auszuüben, begegnet vor dem Hintergrund der ständigen hg. Judikatur keinen Bedenken (Hinweis E 13.3.2001, 98/18/0253). Dass die Fremde die Arbeitsleistung nicht unmittelbar für "ihre" Personalbereitstellungs-KEG, sondern (als bereitgestelltes Personal) für eine andere Gesellschaft erbracht hat, kann daran nichts ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002180110.X01

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at